

Satzung
über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben
an der Deutschen Sporthochschule Köln
vom 26. Juli 2006

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1 und 10 Hochschulgesetz NRW in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz, HRWG) vom 30.11.2004 (GV.NRW S. 752) i. V. m. § 2 Abs. 1 Gesetz zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz, StBAG) vom 21.03.2006 (GV.NRW S. 119) erlässt die Deutsche Sporthochschule Köln folgende Satzung zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben:

Inhaltsübersicht

- § 1 Studienbeiträge und Hochschulabgaben
- § 2 Beginn der Beitragspflicht
- § 3 Beitragssatz
- § 4 Entstehen der Beitragspflicht
- § 5 Fälligkeit der Beitragspflicht
- § 6 Auskunftspflicht, Nachweis der Beitragszahlung
- § 7 Abgabenermäßigung und Abgabenbefreiung
- § 8 Sicherung der Qualität der Lehre und der Studienorganisation
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Studienbeiträge und Hochschulabgaben

Die Deutsche Sporthochschule Köln erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. für das Studium von Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben oder die nach § 71 Abs. 2 HG für das Studium eines weiteren Studiengangs außerhalb Nordrhein-Westfalens zugelassen sind, für jedes Semester ihrer Einschreibung oder Zulassung einen Studienbeitrag,
2. für das Studium von Gasthörerinnen und Gasthörern im Sinne des § 71 Abs. 3 HG pro Semester einen allgemeinen Gasthörerbeitrag,
3. für die Teilnahme an einer Weiterbildung im Sinne des § 90 HG einen besonderen Gasthörerbeitrag,
4. für das Studium von Zweithörerinnen und Zweithörern im Sinne des § 71 Abs. 1 HG („kleine“ Zweithörer) pro Semester einen Zweithörerbeitrag,
5. für die Teilnahme an der sportpraktischen Eignungsprüfung eine Gebühr,
6. anlässlich der Ausfertigung einer Zweitschrift des Studienausweises, des Gasthörerscheins, eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades eine Ausfertigungsgebühr,
7. anlässlich der verspätet beantragten Einschreibung oder Rückmeldung, des verspäteten Belegens, der nachträglichen Änderung des Belegens sowie der verspäteten Beitrags- oder Gebührenzahung eine Verspätungsgebühr.

§ 2 Beginn der Beitragspflicht

- (1) Studienbeiträge nach § 1 Ziff. 1 werden für alle erstmalig eingeschriebenen Studierenden ab dem Wintersemester 2006/2007 und für die übrigen Studierenden ab dem Sommersemester 2007 erhoben.
- (2) Zweithörerbeiträge nach § 1 Ziff. 4 werden erstmalig ab dem Sommersemester 2007 erhoben.
- (3) Die Gebühr für die Teilnahme an der sportpraktischen Eignungsprüfung nach § 1 Ziff. 5 wird erstmals für die Prüfung vor dem Sommersemester 2007 erhoben.
- (4) Die übrigen Hochschulabgaben und -beiträge werden ab dem Wintersemester 2006/2007 erhoben.

§ 3 Beitragssatz

- (1) Der Studienbeitrag (§ 1 Ziff. 1) pro Semester beträgt 500 Euro. Vereinbarungen nach § 2 Abs. 5 StBAG bleiben hiervon unberührt.
- (2) Studierende, die an der Deutschen Sporthochschule Köln in mehreren Studiengängen eingeschrieben sind, zahlen nur einen Studienbeitrag. Ist die Höhe der Studienbei-

träge für die Studiengänge unterschiedlich, ist der jeweils höhere Beitragssatz maßgeblich. Bei der Berechnung der Zeit, in der ein Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen nach § 12 Abs. 2 StBAG NRW besteht, wird die jeweils höhere Regelstudienzeit eines Studiengangs zu Grunde gelegt.

(3) Für Studierende, die nur in einem Studiengang eingeschrieben sind, der ausschließlich als Teilzeitstudium organisiert ist, wird der Studienbeitrag entsprechend dem Anteil am Vollzeitstudium ermäßigt.

(4) Der Beitragssatz für die übrigen Hochschulbeiträge/-abgaben wird wie folgt festgesetzt:

1. Der allgemeine Gasthörerbeitrag (§ 1 Ziff. 2) beträgt 100,00 Euro/Semester.
2. Der besondere Gasthörerbeitrag (§ 1 Ziff. 3) wird mit Einrichtung des Weiterbildungsangebotes im Einzelfall durch das Rektorat festgelegt.
3. Der Zweithörerbeitrag (§ 1 Ziff. 4) beträgt 100,00 Euro/Semester.
4. Die Gebühr für die Teilnahme an der sportpraktischen Eignungsprüfung (§ 1 Ziff. 5) beträgt 40,00 Euro.
5. Die Ausfertigungsgebühr (§ 1 Ziff. 6) beträgt 10,00 Euro/Semester.
6. Die Verspätungsgebühr (§ 1 Ziff. 7) beträgt entsprechend dem Verwaltungsaufwand 20,00 Euro/Semester.

§ 4 Entstehen der Beitragspflicht

(1) Es entsteht die Pflicht zur Entrichtung

1. des Studienbeitrages gem. § 1 Ziff. 1 mit der Stellung des Antrags auf Immatrikulation oder mit der Rückmeldung,
2. des Gasthörerbeitrages sowie des Zweithörerbeitrages gem. § 1 Ziff. 2-4 mit der Stellung des Antrags auf Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer oder als Zweithörerin oder Zweithörer,
3. der Gebühr für die Teilnahme an der sportpraktischen Eignungsprüfung gem. § 1 Ziff. 5 mit der Anmeldung zur Eignungsprüfung,
4. der Ausfertigungsgebühren gem. § 1 Ziff. 6 mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung,
5. der Verspätungsgebühren gem. § 1 Ziff. 7 mit dem Ablauf der jeweiligen Fristen und Zahlungstermine.

(2) Bei dem Versagen der Zulassung oder der Einschreibung oder bei einer Exmatrikulation vor Beginn der Vorlesungszeit wird ein etwaig erteilter Abgabebescheid nach Abs. 1 Ziff. 1 und 2 gegenstandslos; eine bereits gezahlte Abgabe ist unverzüglich zu erstatten.

§ 5 Fälligkeit der Beitragspflicht

Die Abgaben werden mit der Entstehung der Abgabepflicht fällig.

§ 6 Auskunftspflicht, Nachweis der Beitragszahlung

(1) Studienbewerberinnen und -bewerber sowie die Studierenden sind verpflichtet, Erklärungen abzugeben, die ihre Abgabepflicht, die Ausnahmen und Befreiungen von dieser Pflicht sowie die Abgabenermäßigung oder den Abgabenerlass betreffen. Auf Verlangen sind hierfür geeignete Unterlagen vorzulegen. Erforderlichenfalls kann die Deutsche Sporthochschule Köln eine Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen.

(2) Vom Nachweis der Entrichtung des jeweiligen Beitrags sind abhängig

1. die Einschreibung als Studierende oder Studierender (§ 1 Ziff. 1),
2. die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer (§ 1 Ziff. 2 und 3),
3. die Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer (§ 1 Ziff. 4).

(3) Der Nachweis wird erbracht durch die Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Quittung, Kontoauszug, Darlehensantrag).

§ 7 Abgabenermäßigung und Abgabebefreiung

(1) Von der Beitragspflicht nach § 1 Ziff. 1 ausgenommen sind Studierende, die

1. gem. § 65 Abs. 5 Satz 2 HG NRW beurlaubt sind; die Vorbereitung auf Abschlussprüfungen erfüllt keinen wichtigen Grund i. S. d. § 65 Abs. 5 Satz 2 Nr. 8 HG NRW,
2. ein Praxis- oder Auslandssemester ableisten,
3. ausschließlich in einem Studiengang immatrikuliert sind, der nur mit Mitteln Dritter finanziert wird, dessen Träger nicht die Hochschule ist. Die Befreiung setzt voraus, dass das Ministerium den Studiengang als ausschließlich aus Mitteln Dritter finanziert festgestellt hat.
4. innerhalb eines kooperativen Studiengangs immatrikuliert sind und weder Lehr- noch Prüfungsleistungen der Hochschule in Anspruch nehmen. Die Befreiung wird für das jeweilige Semester ausgesprochen.

(2) Soweit Gegenseitigkeit besteht, sind von der Beitragspflicht nach § 2 Abs. 1 auf Antrag ausgenommen ausländische Studierende, die eingeschrieben sind im Rahmen von zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommen oder von Hochschulvereinbarungen, die Gebührenfreiheit garantieren.

(3) Von der Beitragspflicht nach § 1 Ziff. 1 kann auf Antrag eine Ermäßigung bzw. Befreiung gewährt werden für

1. die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz im Umfang von max. 6 Semestern in Höhe des vollen Studienbeitrags. Erziehen beide Elternteile während des Studiums das Kind, so kann die Befreiung gleichwohl nur einmal in Anspruch genommen werden. Stellen beide Elternteile den Antrag und nimmt nicht einer der beiden Elternteile seinen Antrag auf Nachfrage der Hochschule unverzüglich zurück, wird die Befreiung demjenigen gewährt, mit dem das Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt. Lebt das Kind in häuslicher Gemeinschaft beider Eltern und einigen sie sich nicht, entscheidet das Los, welchem Elternteil die Befreiung gewährt wird.

2. die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studentenwerke im Umfang von max. 4 Semestern in Höhe des vollen Studienbeitrags.

Die Befreiung kann widerrufen werden, wenn die oder der Studierende an mehr als 50 % der Sitzungen der Organe oder Gremien nicht teilnimmt. Am Ende eines Semesters hat die oder der Studierende nachzuweisen, dass sie oder er regelmäßig an den Sitzungen der Organe oder Gremien teilgenommen hat.

3. die Wahrnehmung des Amtes der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten im Umfang von max. 4 Semestern in Höhe des vollen Studienbeitrags.

4. die studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung für die Dauer der Behinderung bzw. Erkrankung.

5. bedürftige ausländische Studierende, die keinen Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen besitzen, im Umfang der Regelstudienzeit in Höhe bis zum vollen Studienbeitrag. Eine Bedürftigkeit im Sinne dieser Vorschrift wird in der Regel vorliegen, wenn das Einkommen der oder des Studierenden unterhalb des BAföG-Höchstsatzes liegt. Erzielt die oder der ausländische Studierende nach Satz 1 ein Einkommen oberhalb des BAföG-Höchstsatzes, muss sie/er Studienbeiträge in Höhe der Hälfte ihres/seines Einkommens über dem BAföG-Höchstsatz bis zu der in dieser Satzung genannten Höhe der Studienbeiträge entrichten.

Eine Befreiung oder Ermäßigung nach Satz 1 findet nicht statt, soweit und solange die oder der Studierende beurlaubt ist. Für Studierende nach § 2 Abs. 5 StBAG NRW verdoppelt sich die Anzahl möglicher Befreiungen oder Ermäßigungen.

6. ausländische DAAD-Stipendiaten, soweit zur Berechnung der Höhe des maximalen Förderungssatzes keine Studienbeiträge bzw. -gebühren berücksichtigt werden.

7. Studierende, die neben ihrem Studium Spitzensport betreiben und dem A-, B- oder C-Kader oder vergleichbaren Förderstrukturen eines nationalen Spitzensportverbandes in den olympischen bzw. paralympischen Sportarten angehören. Die Befreiung von den Studienbeiträgen in vollem Umfang gilt nur für die Dauer der Kaderzugehörigkeit und setzt die persönliche Einbindung in die Kooperationsvereinbarung „Partnerhochschule des Spitzensports“ voraus. Die Antragstellung kann nur unter Mitwirkung und mit Zustimmung des jeweils zuständigen Olympiastützpunktes erfolgen.

Studierende, die neben ihrem Studium Spitzensport innerhalb des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) in Disziplinen betreiben, die nicht zu den olympischen oder paralympischen Sportarten gehören, kann ebenfalls eine Befreiung von den Studienbeiträgen gewährt werden, sofern vergleichbare Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere eine entsprechende Bedürftigkeit vorliegt. Die Antragstellung kann nur unter Mitwirkung und mit Zustimmung des jeweiligen zuständigen Olympiastützpunktes bzw. Spitzensportverbandes erfolgen.

(4) Von der Beitragspflicht nach § 1 Ziff. 3 kann auf Antrag eine Ermäßigung bzw. Befreiung gewährt werden für bedürftige Teilnehmerinnen und Teilnehmer bis zur Höhe von 10 vom Hundert der durch das jeweilige Weiterbildungsangebot entstandenen Gebührensomme.

Eine Bedürftigkeit im Sinne dieser Vorschrift wird in der Regel vorliegen, wenn das Einkommen der Teilnehmerin oder des Teilnehmers unterhalb des BAföG-Höchstsatzes liegt.

(5) Der Studienbeitrag (§ 1 Ziff. 1) kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Einziehung des Beitrags aufgrund besonderer und unabweisbarer Umstände des Einzelfalls zu einer unbilligen Härte führen würde, die die wirtschaftliche Existenz der oder des Beitragspflichtigen gefährden würde; bei der Entscheidung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Das Vorliegen einer unbilligen Härte nach Satz 1 ist glaubhaft zu machen.

Eine unbillige Härte kann unter anderem bei der hauptverantwortlichen Pflege von nahen Angehörigen angenommen werden.

(6) Der Antrag auf Gewährung einer Befreiung oder Ermäßigung im Sinne des § 8 Abs. 3 StBAG NRW ist beim Studierendensekretariat spätestens zum Beginn des Semesters zu stellen, für das eine Befreiung oder Ermäßigung begehrt wird; in sachlich begründeten Fällen ist eine Antragstellung bis zum Ende des Semesters zulässig. Pro Antragstellung kann eine Befreiung oder Ermäßigung für max. zwei Semester gewährt werden.

(7) Die Gebühr für die Teilnahme an der sportpraktischen Eignungsprüfung wird auf Antrag zurückerstattet, falls eine Teilnahme unverschuldet nicht möglich war. Teilnehmern, die später an der Deutschen Sporthochschule immatrikuliert werden, erhalten auf Antrag die entrichtete Gebühr für die erfolgreiche Teilnahme zurückerstattet.

§ 8 Sicherung der Qualität der Lehr- und Studienorganisation

(1) Das Rektorat richtet eine Kommission zur Überprüfung der Qualität der Lehr- und Studienorganisation ein. Stellt diese Kommission nicht bloß unerhebliche Mängel in der Qualität der Lehr- und Studienorganisation fest, empfiehlt es entsprechende Maßnahmen. Das Rektorat entscheidet, ob und inwieweit die Empfehlung umgesetzt wird. Empfehlungen nach Satz 2 und ihre Umsetzung nach Satz 3 begründen keine eigenen Rechte der Mitglieder der Hochschule.

(2) Die Kommission besteht aus

1. einem Mitglied des Rektorats der Hochschule, das von der Rektorin oder dem Rektor in das Gremium entsandt wird,
2. zwei Professorinnen oder Professoren der Hochschule,
3. einer Person, die nicht aus der Hochschule stammt (zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender),
4. einer Vertreterin/einem Vertreter der wissenschaftlichen MitarbeiterInnen der Hochschule,
5. fünf Studierenden der Hochschule.

- (3) Die Amtszeit der Mitglieder nach Abs. 2 beträgt zwei Jahre.
- (4) Die Aufgaben dieser Kommission umfassen auch die Erarbeitung von Vorschlägen zur Verwendung der Studiengebühren.
- (5) Die Aufgaben der Kommission können der Evaluationskommission der Hochschule übertragen werden, sofern sichergestellt ist, dass die Zusammensetzung der Mitglieder dem Abs. 2 entspricht und bei Stimmengleichheit der Vorsitzende den Ausschlag gibt. Die insoweit erforderlichen weiteren Mitglieder werden vom Rektorat gewählt.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. August 2006 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule veröffentlicht.
- (2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben, des Hochschulgesetzes oder des Satzungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule kann gegen diese Beitragssatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, die Beitragssatzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden, das Rektorat hat die Senatsbeschlüsse vom 11. Juli 2006 und 26. Juli 2006 vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung der Deutschen Sporthochschule Köln über die Erhebung von Gebühren vom 26.10.2004, Amtliche Bekanntmachung Nr. 09/2004 vom 04.11.2004, außer Kraft.
- (4) Das Rektorat wird dem Senat jährlich Rechenschaft über die Verwendung der eingenommenen Beträge geben und dem Senat im Laufe des Studienjahres 2009/2010 über die Umsetzung der Beitragssatzung mit dem Ziel berichten, über eine weitere Beitragserhebung zu entscheiden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats vom 11. Juli 2006 und 26. Juli 2006.

Köln, den 26. Juli 2006

Univ.-Prof. mult. Dr. W. Tokarski
Der Rektor
Deutsche Sporthochschule Köln